

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Ja

18. JUNI 1970

-----  
Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4 s; BetrVG §§ 18, 76 Abs. 4,  
§ 82 Abs. 1 s; AktG § 18 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 1,  
§§ 96, 98, 119 Abs. 1, § 329; Mitbestimmungsergän-  
zungsgesetz § 3 Abs. 1

Leitsätze:

1. Der Konzernbegriff ist im gesamten Aktienrecht ein einheitlicher.
2. Ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG ist auch dann anzunehmen, wenn das herrschende Unternehmen nicht unmittelbar am Aktienkapital des beherrschten Unternehmens beteiligt ist, sondern nur mittelbar über ein Tochterunternehmen, dessen Aktien es überwiegend besitzt.
3. Wird ein abhängiges Unternehmen von zwei Obergesellschaften in der Weise beherrscht, daß die beiden Obergesellschaften, die zusammen über das überwiegende Aktienkapital des abhängigen Unternehmens verfügen, ihr Stimmrecht gepoolt und sich zu gemeinsamer Geschäftspolitik verpflichtet haben, so bildet jedes der beiden herrschenden Unternehmen jeweils im Verhältnis zu dem beherrschten Unternehmen einen Unterordnungskonzern im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG.
4. Auch dem Mitbestimmungsgesetz unterfallende Unternehmen können abhängige Konzernunternehmen sein.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/70

Beschluß des BAG vom 18. Juni 1970 LAG Düsseldorf



1 ABR 3/70

8 BV Ta 2/69 Düsseldorf (Köln)

## B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren



- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am  
18. Juni 1970 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller,  
die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundes-  
arbeitsrichter Riedel und Grebenstein beschlossen:



- 4 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner  
gegen den Beschluß des Landesarbeitsge-  
richts Düsseldorf vom 9. Dezember 1969  
- 8 BV Ta 2/69 - wird zurückgewiesen.

### G r ü n d e :

#### I.

Die Braunschweigischen Kohlenbergwerke AG (BKB),  
deren Unternehmenszweck die Gewinnung von Braunkohle  
ist, beschäftigt etwa 4.050 Arbeitnehmer. Ihr Aktien-  
kapital befindet sich zu 49,86 % in der Hand der Elektro-  
werke AG (EWAG), zu weiteren 49,86 % in der Hand der  
Preußischen Elektrizitäts AG (PREAG). Der Rest des Aktien-  
kapitals ist verstreut.

Das Aktienkapital der PREAG gehört zu einem Anteil  
in Höhe von 86,3 % zum Vermögen der Vereinigten Elektri-  
zitäts- und Bergwerks AG (VEBA). Das Aktienkapital der  
EWAG befindet sich vollständig in der Hand der Vereinigten  
Industrie-Unternehmungen AG (VIAG). Im Konzernbereich  
der VIAG sind etwa 30.000 Arbeitnehmer beschäftigt.

PREAG und EWAG haben am 25. Januar 1928 hinsichtlich  
der BKB einen Vertrag geschlossen, dessen Inhalt die Ver-  
tragspartner heute noch als gültig anerkennen und auch  
anwenden. Darin heißt es:

"... Vertragszweck ist, das Unternehmen der BKB,  
gestützt auf den beiderseitigen Aktienbesitz der  
Parteien, so zu verwalten, daß ohne Beeinträchti-  
gung der Wirtschaftlichkeit der BKB und der von  
ihr abhängigen Tochtergesellschaften die Inter-  
essen der beiden Parteien gewahrt werden ...

... Dementsprechend werden beide Parteien dahin  
wirken, daß das Unternehmen der BKB wirtschaftlich  
gesund erhalten und das von den Parteien in ihrem  
Aktienbesitz angelegte Kapital angemessen verzinst  
und erhalten wird. In diesem Sinne sind die Kohlen-  
und Stromgeschäfte der BKB zu führen.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Gesellschaft keine Maßnahmen treffen darf, denen, soweit es sich um (das) Gebiet innerhalb der auf der beigegeführten Karte verzeichneten schwarzen Linie handelt, die EW widersprechen oder, soweit es sich um (das) Gebiet innerhalb der auf der Karte eingetragenen roten Linie handelt, die Preußenelektra widerspricht ...

... Die Parteien unterwerfen ihren jetzigen Aktienbesitz von Aktien der BKB der nachfolgenden Bindung. Werden gebundene Aktien an einen Dritten verkauft, so werden sie von der Bindung frei. Die Stimmen der gebundenen Aktien dürfen nur übereinstimmend in gleicher Richtung abgegeben werden, und zwar nach den Ergebnissen einer Vorbesprechung der Inhaber der gebundenen Aktien. Für das Ergebnis dieser Vorbesprechung ist die Mehrheit der gebundenen Aktien maßgebend. Tritt Stimmengleichheit ein, so erfolgt die gemeinsame Stimmenabgabe im Sinne des Ergebnisses, das eintreten würde, wenn die beiden stimmgleichen Parteien hälftig die Generalversammlung bildeten. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Abstimmungen im Aufsichtsrat ...

... Jede Partei entsendet in den Aufsichtsrat der BKB die gleiche Zahl von Mitgliedern. Ändert sich bei den gebundenen Aktien das Beteiligungsverhältnis, so ändert sich entsprechend auch das Anrecht auf die Aufsichtsratssitze.

Den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der BKB stellen die EW, den Vorsitzenden der Überland-Zentrale Helmstedt und den Vorsitzenden des Grubenvorstandes der Jakobsgrube die Preußenelektra. Die jeweils andere Partei stellt den stellvertretenden Vorsitzenden. ..."

Im Frühjahr 1969 mußte der Aufsichtsrat der VIAG neu gewählt werden. Im Zusammenhang damit teilte der Vorstand der VIAG dem Hauptwahlvorstand, der wegen der bevorstehenden Wahl der sieben Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der VIAG berufen worden war, am 9. Dezember 1968 mit, daß die Arbeitnehmer der BKB an dieser Wahl zu beteiligen seien. Am 15. Dezember 1968 wies der Vorstand der VIAG den Betriebsrat der BKB, den Antragsteller, darauf hin, daß die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der VIAG neu zu wählen seien. Der Hauptwahlvorstand beschloß am 30. Januar 1969, die Arbeitneh-

- 6 -

mer der BKB an der betreffenden Wahl nicht teilnehmen zu lassen.

Am 23. April 1969 fand die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat der VIAG statt, an der die Arbeitnehmer der BKB nicht beteiligt waren. Gewählt wurden die Beteiligten zu 1).

Der Betriebsrat der BKB hat mit Schriftsatz vom 2. Mai 1969, bei Gericht eingegangen am 3. Mai 1969, die Wahl angefochten. Er hat die Ansicht vertreten, die BKB sei ein Konzernunternehmen der VIAG, so daß die Arbeitnehmer der BKB an der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der VIAG hätten beteiligt werden müssen. Er hat beantragt

festzustellen, daß die am 23. April 1969 durchgeführte Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der VIAG ungültig ist.

Die am 23. April 1969 in den Aufsichtsrat gewählten Arbeitnehmervertreter sind dem Antrag entgegengetreten. Sie meinen, die BKB gehöre nicht zu dem Konzernbereich der VIAG.

Beide Vorinstanzen haben die Wahl für unwirksam erklärt. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde halten die Beteiligten zu 1) ihren Antrag auf Zurückweisung des Begehrens des Betriebsrats der BKB aufrecht. Der Betriebsrat der BKB bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

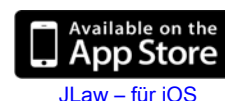
## II.

1. Über die hier in Rede stehende Anfechtung einer Aufsichtsratswahl haben die Gerichte für Arbeits-sachen, und zwar im Beschlußverfahren, zu entscheiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 s ArbGG, § 82 Abs. 1 s BetrVG). Dem steht § 98 des Aktiengesetzes 1965 nicht entgegen (BAG 19, 76 78/79 = AP Nr. 15 zu § 76 BetrVG).

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Für das Verfahren zur Anfechtung einer Aufsichtsratswahl gilt analog die Vorschrift des § 18 BetrVG (BAG 1, 121 /123/ = AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG; BAG 1, 182 /184/ = AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG und stets). Jedoch gehört zu den Anfechtungsberechtigten in diesem Falle auch ein beteiligter Betriebsrat, da er hinsichtlich der Anfechtung einer Aufsichtsratswahl eine andere Position einnimmt, als wenn es sich um die Anfechtung einer Betriebsratswahl handelt (BAG AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG /II 1 am Ende/).

Zutreffend stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß der Anfechtungsantrag im Streitfall rechtzeitig eingereicht worden ist und daß bei einer Beteiligung der Belegschaft der BKB an der streitigen Aufsichtsratswahl das Wahlergebnis möglicherweise ein anderes gewesen wäre, als es tatsächlich gewesen ist. Dagegen wendet sich übrigens die Rechtsbeschwerde nicht.

Die Voraussetzungen für das Anfechtungsverfahren sind hiernach gegeben.

2. Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts dazu, daß durch die Nichtbeteiligung der Belegschaft der BKB an der streitigen Aufsichtsratswahl gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen worden sei und daß damit die Voraussetzungen für die Ungültigkeit der Wahl erfüllt seien, ist in vollem Umfang beizutreten.

a) Nach § 76 Abs. 4 BetrVG nehmen an der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes) auch die Arbeitnehmer der Betriebe der übrigen Konzernunternehmen teil. Der in § 76 Abs. 4 BetrVG in Bezug genommene § 18 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz lautet: Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Der Zweck der gesetzlichen Regelung des § 76 Abs. 4 BetrVG



- 8 -

ist es, jedenfalls maßgeblich, daß die Arbeitnehmer in demjenigen Gremium repräsentiert sind, das bei einem Konzern in der Lage ist, die Entscheidungen herbeizuführen, die sich auf die Arbeitnehmerschaft des gesamten Konzerns auswirken können. An diesem Zweck des Gesetzes muß sich seine Auslegung ausrichten.

Dem vorerwähnten Grundsatz entspricht die - im Streitfall ebenfalls vom Landesarbeitsgericht vertretene - Auffassung, daß ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz auch dann anzunehmen ist, wenn das herrschende Unternehmen nicht unmittelbar am Aktienkapital des beherrschten Unternehmens beteiligt ist, sondern nur mittelbar über ein Tochterunternehmen, dessen Anteile es überwiegend besitzt. Es genügt also, daß das herrschende Unternehmen seinen beherrschenden Einfluß mittelbar über ein Tochterunternehmen auf ein Enkelunternehmen ausübt (vgl. Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 9. Aufl., § 76 Anm. 73; Baumbach-Hueck, Aktiengesetz, 13. Aufl., § 17 Anm. 5); in diesem Falle erfolgt die Entscheidung über die die Arbeitnehmerschaft des Enkelunternehmens angehenden Fragen ebenfalls durch die Konzernspitze.

Eine dem Sinn und Zweck des Gesetzes gerecht werdende Auslegung muß ferner Platz greifen, wenn abhängige Unternehmen von zwei Obergesellschaften in der Weise beherrscht werden, daß die beiden Obergesellschaften, die zusammen über das überwiegende Aktienkapital verfügen, ihre Stimmrechte gepoolt und sich zu gemeinsamer Geschäftspolitik verpflichtet haben. Die beiden herrschenden Unternehmen bilden in einem solchen Fall jeweils im Verhältnis zu dem beherrschten Unternehmen einen Unterordnungskonzern im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz. Die beiden herrschenden Unternehmen sind die Stellen, die diejenigen Beschlüsse fassen, die sich auf die Arbeitnehmer der beherrschten Unternehmen auswirken können.

- 9 -



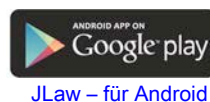
**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Diese Auffassung wird auch im Schrifttum ganz überwiegend vertreten, allerdings teilweise im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 329 Aktiengesetz. Da der Konzernbegriff im gesamten Aktienrecht jedoch ein einheitlicher ist (Baumbach-Hueck, aaO, § 18 Anm. 11) und da die Vorschrift des § 18 Aktiengesetz sich im ersten Teil "Allgemeine Vorschriften" findet, gelten die Ausführungen der Literatur zu § 329 Aktiengesetz ebenso für § 18 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (vgl. dazu im einzelnen Wuerdinger, Aktien- und Konzernrecht, 2. Aufl., S. 275; Baumbach-Hueck, aaO, § 329 Anm. 11; Godin-Wilhelmi, Aktiengesetz, 3. Aufl., § 329 Anm. 2; Gessler, Aktiengesetz, 2. Aufl., § 329 Anm. 1; Obermüller-Werner-Winden, Aktiengesetz 1965, S. 220; Schulze, Wirtschaftsprüfung 1968, 85 f). Diese Auffassung steht im Einklang nicht nur mit dem Zweck, sondern auch mit dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz, der insoweit einen besonderen Sinn ergibt.

Dort ist davon die Rede, daß ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der Leitung eines herrschenden Unternehmens stehen. Diese Gesetzesfassung läßt die Möglichkeit zu, daß mehrere herrschende Unternehmen und ein oder mehrere abhängige Unternehmen jedenfalls einen Konzern bilden, sofern nur eine einheitliche Leitung besteht. In diesem Fall ist das einzelne herrschende Unternehmen mit dem abhängigen Unternehmen zu einem Konzern zusammengefaßt. Die übrigen herrschenden Unternehmen bilden für sich ebenfalls zusammen mit dem abhängigen Unternehmen jeweils einen weiteren Konzern. § 18 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz will es damit vermeiden, daß mehrere herrschende Unternehmen über ein gemeinschaftlich beherrschtes Unternehmen zu einem gemeinsamen Konzern zusammengefaßt werden (vgl. Schulze, Wirtschaftsprüfung 1968, 85 [887]). Die Vorschrift dient der Abgrenzung der verschiedenen Konzerne.

Daß diese Ansicht, die im Streitfall auch vom Landesarbeitsgericht vertreten wird, zutrifft, ergibt sich weiter aus der Amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf



zu § 329 Aktiengesetz (abgedruckt bei Kropff, Aktiengesetz 1965, S. 439). Der Rechtsbeschwerde ist zwar zuzugeben, daß amtliche Begründungen zu einem Gesetzesentwurf an der normativen Kraft des Gesetzes nicht teilnehmen. Der Ermittlung des im Gesetz objektivierten Willens des Gesetzgebers dient jedoch auch die Auslegung aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte (BVerfGE 11, 126 [130]).

b) Das Landesarbeitsgericht hat unter Zugrundelegung des vorstehend entwickelten Konzernbegriffs zu Recht angenommen, daß die BKB, deren rechtliche Eigenständigkeit nicht zweifelhaft ist und die von der Rechtsbeschwerde übrigens nicht in Abrede gestellt wird, ein von der VIAG abhängiges Unternehmen ist, das unter einheitlicher Leitung der Obergesellschaften VIAG und VEBA steht.

Die Abhängigkeit der BKB ergibt sich aus dem fast ausschließlichen Aktienbesitz der Tochterunternehmungen der VIAG und der VEBA. In dem Vertrag von 1928, der nach den von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch heute noch angewendet wird, haben diese Tochterunternehmen (EWAG und PREAG) ihr Stimmrecht gepoolt; danach darf das Stimmrecht der durch diesen Vertrag gebundenen Aktien nur einheitlich ausgeübt werden. Es ist nicht so, daß eine einheitliche Leitung nur dann anzunehmen wäre, wenn die Leitung von einer einzigen Stelle, etwa von einer einzigen natürlichen Person ausgeht. Das liegt in der Mehrzahl der Fälle selbst dann nicht vor, wenn nur ein einziges herrschendes Unternehmen gegeben ist; auch dann werden die die Leitung betreffenden Entscheidungen in aller Regel nicht von einem einzigen Menschen, sondern von einem Gremium getroffen.

Die Zusammenfassung der BKB unter einer einheitlichen Leitung ist im Streitfall auch im Übrigen gegeben. Der Begriff der einheitlichen Leitung ist im Aktien-



gesetz wegen der Vielfalt der verschiedenen Möglichkeiten nicht definiert; er ist jedoch weit zu fassen (Baumbach-Hueck, aaO, § 18 Anm. 4; Godin-Wilhelmi, aaO, § 18 Anm. 14; Gessler, aaO, § 18 Anm. 1; Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs, Kropff, aaO, S. 32 f). Nur so wird man dem Konzernbegriff beim Unterordnungskonzern gerecht. Es ist rechtlich unerheblich, in welcher Art und auf welcher Grundlage die einheitliche Leitung verwirklicht wird; insbesondere ist ein Weisungsrecht nicht erforderlich.

Daß eine solche einheitliche Leitung von den Obergesellschaften VIAG und VEBA über die Tochterunternehmen EWAG und PREAG aufgrund des fast ausschließlichen Aktienbesitzes an der BKB nicht nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann, sondern auch tatsächlich ausgeübt wird, ergibt sich aus dem Vertrag vom 25. Januar 1928. In diesem Vertrag haben sich die EWAG und die PREAG auch verpflichtet, das Unternehmen der BKB, gestützt auf den beiderseitigen Aktienbesitz, so zu verwalten, daß ohne Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit der BKB die Interessen der beiden Parteien gewahrt werden. Dem entspricht die Abrede, die Kohlen- und Stromgeschäfte der BKB derart zu führen, daß die BKB gesund erhalten und das im Aktienbesitz angelegte Kapital verzinst und erhalten wird. Die gemeinsame Verwaltung der BKB wird dadurch praktiziert, daß die aus dem Aktienbesitz resultierenden Stimmrechte nur einheitlich entsprechend vorheriger Absprache ausgeübt werden und daß die Vertragspartner in den Aufsichtsrat der BKB die ihrer Beteiligung entsprechende Zahl von Mitgliedern entsenden, die im übrigen gegenwärtig und offenbar unverändert von Anfang an die gleiche ist.

c) Gegenüber der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Ansicht, die BKB sei Konzernunternehmen der VIAG, greift die von der Rechtsbeschwerde erhobene Verfahrensrüge nicht durch. Sie ist nicht einmal schlüssig.



- 12 -

Das Landesarbeitsgericht hält den Begriff der einheitlichen Leitung - übrigens, wie schon dargetan, mit Recht - schon dann für erfüllt, wenn die Konzernleitung die Geschäftspolitik der Konzerngesellschaft aufeinander abstimmt. Es stellt fest, daß dies im Streitfall geschehe, wie auch die Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt hätten. Ein Tatbestandsberichtigungsantrag ist nicht gestellt worden.

Die Verfahrensrüge der Rechtsbeschwerde bezieht sich auf den beherrschenden Einfluß, insbesondere auf den Weisungseinfluß. Einen solchen aber hält das Landesarbeitsgericht zu Erfüllung des Konzernbegriffs eben nicht für wesentlich; ihm reicht die lockere Form der Beratung, die personelle Verflechtung der Verwaltung aus.

Unter diesen Umständen hätte das Landesarbeitsgericht das Beweisthema der Rechtsbeschwerdebegründung als zutreffend unterstellen können, ohne zu einem anderen Ergebnis zu kommen, als zu dem es gekommen ist. Der angebliche Verfahrensverstoß war also für die angefochtene Entscheidung nicht tragend. Mindestens hätten die Antragsgegner dartun müssen, daß das Landesarbeitsgericht ohne den behaupteten Prozeßverstoß zu einem anderen Ergebnis als geschehen gekommen wäre. Dazu trägt aber die Rechtsbeschwerdebegründung nichts vor. Es ist ~~ist~~ Einschlägiges auch schlechterdings nicht ersichtlich.

d) Schließlich ist dem Einwand der Rechtsbeschwerde, da der Aufsichtsrat der BKB entsprechend dem Mitbestimmungsgesetz 1951 paritätisch besetzt sei, könne ein bestimmender Einfluß auf die Geschäftspolitik der BKE seitens der VIAG und der VEBA nicht ausgeübt werden, ebenfalls nicht zu folgen. Der Aufsichtsrat eines dem Mitbestimmungsgesetz unterfallenden Unternehmens ist nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, zur Hälfte mit Arbeitnehmervertretern besetzt, sondern neben diesen und den Vertretern der Anteilseigner ist noch der sog.

- 13 -



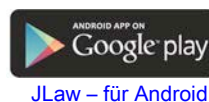
**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Elfte Mann vorhanden. Ferner ist es nicht Sache des Aufsichtsrats, die Gesellschaft zu leiten; dies ist gemäß § 76 Abs. 1 Aktiengesetz Sache des Vorstands. Die Entscheidung über die Grundlagen der Gesellschaft, wie etwa Satzungsänderungen und Auflösung, gehört gleichfalls nicht in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats; darüber hat gemäß § 119 Abs. 1 Aktiengesetz die Hauptversammlung zu befinden. Auch sind sämtliche Organe der Aktiengesellschaft verpflichtet, bei ihren Entschlüssen sich nach den Interessen des Unternehmens zu richten.

Insbesondere verbietet sich die Annahme, ein Mitbestimmungsunternehmen könne nicht in Konzernabhängigkeit stehen, schon mit Rücksicht auf die in § 3 Abs. 1 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes klar zum Ausdruck gebrachte Auffassung des Gesetzgebers. Dort ist der Sache nach eindeutig als Fall des Unterordnungskonzerns geregelt, daß abhängige Unternehmen unter das Mitbestimmungsgesetz 1951 fallen, selbst wenn, wie hier, das herrschende Unternehmen nicht von den Bestimmungen dieses Gesetzes erfaßt wird. Das Aktiengesetz, das alle Arten der Unternehmen erwähnt (§ 96), macht insoweit ebenfalls keinen Unterschied zugunsten der Mitbestimmungsunternehmen und zu Lasten ihrer Belegschaften; der Begriff des Unterordnungskonzerns findet sich nun einmal in seinem "Allgemeinen Teil". Die legitime Konzernsituation ist im Interesse der so gegebenen Einheit des wirtschaftlichen Gebildes zu beachten.

e) Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht den Konzernbegriff des § 76 Abs. 4 BetrVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz nicht verkannt. Es ist zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Arbeitnehmer der BKB gemäß § 76 Abs. 4 BetrVG an der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der VIAG hätten beteiligt werden müssen.



f) Die Nichtzulassung von Wahlberechtigten an einer Wahl, deren Anfechtung sich wie hier nach § 18 BetrVG richtet, ist ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht im Sinne des § 18 BetrVG (BAG 16, 1 77 = AP Nr. 3 zu § 4 BetrVG). Die Anfechtung der streitigen Aufsichtsratswahl war somit begründet.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

Riedel

R. Grebenstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)